

Weihnachtsgebäck / Allergene Haselnuss und Erdnuss sowie Deklaration

Anzahl untersuchte Proben: 25
Beanstandungsgründe:

beanstandet: 5
Nicht deklariertes Allergen (1), Deklaration (4)

Ausgangslage

Zur Weihnachtszeit, oder bereits schon kurze Zeit nach Halloween, sind die Geschäftsregale voll mit Lebkuchen, Christstollen, Grätimännern, Mailänderli, Spitzbuben, Aenisbrötli und andern Weihnachtskekse.

Auch Haselnuss- und Erdnuss-Allergiker kommen auf ihre Rechnung, denn viele Sorten enthalten die für sie problematischen Zutaten nicht. Darf sich der Allergiker aber auf die Deklaration oder die mündliche Auskunft des Verkaufspersonals verlassen, wenn es darum geht, allergenfreies Gebäck auszuwählen?



Untersuchungsziele

Folgende Fragen galt es zu klären:

- Sind in den Weihnachtskekse, Lebkuchen, Christstollen oder Grätimännern ohne Haselnuss und Erdnuss dennoch Spuren von diesen Allergenen enthalten?
- Überschreiten diese unbeabsichtigten Zutaten die Deklarationsgrenze von 0.1% (1000 mg/kg oder 1000 ppm)?
- Werden die allgemeinen Deklarationsvorschriften befolgt?

Gesetzliche Grundlagen

Auf allergene Zutaten (genannt in LMV Art. 30 Absatz 3) und Sulfite muss gemäss LMV Art. 30a auch dann hingewiesen werden, wenn sie unbeabsichtigt in ein Lebensmittel gelangt sind, sofern ihr Anteil, bezogen auf das genussfertige Lebensmittel:

- a. im Falle von Lebensmitteln 1 g pro Kilogramm oder Liter übersteigt oder übersteigen könnte;
- b. im Falle von Sulfiten 10 mg SO₂ pro Kilogramm oder Liter übersteigt oder übersteigen könnte.

Es muss belegt werden können, dass alle im Rahmen der „Guten Herstellungspraxis“ gebotenen Massnahmen ergriffen wurden, um die unbeabsichtigten Vermischungen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Auf Vermischungen mit Lebensmitteln oder Sulfiten nach LMV Art. 30 Absatz 3, die unter den festgelegten Höchstwerten liegen, darf hingewiesen werden. Hinweise nach den Absätzen 1 und 3 (z.B. „kann Erdnüsse enthalten“) sind unmittelbar nach dem Verzeichnis der Zutaten anzubringen.

Wie für alle anderen Lebensmittel gelten die allgemeinen Deklarationsvorschriften gemäss Kapitel 5 (Art. 19 bis 36) der LMV.

Probenbeschreibung

In 5 Geschäften im Kanton Basel-Stadt wurden 25 Sorten Weihnachtsgebäck (4 Mailänderli, 4 Aenisbrötli, 3 Christstollen, 2 Grätimänner und 12 andere Sorten) ohne Haselnuss oder Erdnuss erhoben. 19 Produkte wurden offen angeboten, 6 Sorten standen verpackt im Regal.

Prüfverfahren

Erdnuss- und Haselnuss-Spuren lassen sich mit immunologischen Methoden (ELISA-Verfahren) quantifizieren.

Ergebnisse und Massnahmen

- Ein Christstollen, der im Offenverkauf angeboten wurde, enthielt gemäss mündlicher Auskunft des Verkaufspersonals keine Haselnuss- und Erdnussbestandteile. Die Analysen erga-

ben jedoch einen Anteil von rund 30'000 mg/kg (3%) Haselnuss. Die Probe musste beanstandet werden.

- Alle anderen Proben enthielten kein Haselnuss und Erdnuss oder nur Spuren dieser Allergene unter 250 mg/kg.
- Bei den vorverpackten Gebäcken enthielt nur eine der 6 Proben einen Hinweis für Allergiker; in unserem Fall die englische Aufschrift „not suitable for consumers with nut or seed allergy“.
- Wegen Deklarationsmängeln mussten vier Proben beanstandet werden: Bei zwei Proben waren die Zusatzstoffe ohne Gattungsbezeichnung deklariert, bei zwei weiteren erfolgte die Deklaration nur in englischer Sprache.

Schlussfolgerungen

Der oben erwähnte Christstollen könnte bei einem Haselnuss-Allergiker zu ernsthaften Problemen führen. Leider zeigt auch diese Kampagne, dass sich Konsumenten nicht immer auf die mündliche Auskunft oder die Deklaration verlassen können. Weitere Kontrollen sind erforderlich.